

Antrag auf Zuteilung von roten Kennzeichen zur Teilnahme an Veranstaltungen für Oldtimer gem. § 17 FZV

Landratsamt Cham
Kfz-Zulassungsbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham

Amtl. Kennzeichen (von der Zulassung auszufüllen)

Eingangsdatum bei Zulassungsbehörde

Telefon: 09971/78-242

Telefax: 09971/845-242

poststelle@lra.landkreis-cham.de

Der Antragsteller ist gem. § 34 StVG, §§ 1, 2 FRV, § 16 Abs. 3 FZV und § 3 Kraft-StDV verpflichtet, die entsprechenden Daten anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

Halterdaten:

Familienname: (bei jur. Personen, Firmen, Name oder Bezeichnung)	Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Geburtsname:	Geburtsdatum und Geburtsort	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Telefax:

Gründe der Beantragung:

Anlagen:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung des Geschäftsführers
- Führungszeugnis der Stadt/Gemeinde für Behördenzwecke
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (erfolgt durch die Zulassungsbehörde)
- Auflistung der Oldtimerfahrzeuge, welche in dieses Kennzeichen aufgenommen werden sollen
- Gutachten eines aaS oder Prüfers darüber, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 2 Nr. 22 FZV erfüllt sowie Vorlage einer gültigen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO
- Vorlage der Original-Fahrzeugbriefe bzw. wenn dieser nicht mehr vorhanden ist einen Eigentumsnachweis (Kaufvertrag)
- Versicherungsbestätigung für rote Kennzeichen nach Anlage 11 Nr. 1 FZV
- Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren

Gleichzeitig gebe ich folgende Erklärung ab:

Das Fahrzeug soll regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrtechnischen Kulturgutes dienen.

Hinweise für die Benutzung der roten Kennzeichen:

Ich verpflichte mich, die folgenden Hinweise genau zu beachten:

- > Mit roten Kennzeichen dürfen nur Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten i.S.d. FZV durchgeführt werden.
 - > Vor Antritt der (ersten) Fahrt ist der Verwendungsnachweis in dauerhafter und leserlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben.
 - > Die roten Kennzeichenschilder sind an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs gut lesbar anzubringen. Das hintere Kennzeichen muss eine Beleuchtungseinrichtung haben.
 - > Die roten Kennzeichenschilder dürfen nicht beschädigt bzw. mit zusätzlichen Löchern versehen werden. Für etwaige Schäden hafte ich.
 - > Nach Ablauf der Gültigkeit (bei Befristung) sind die roten Kennzeichenschilder in sauberem Zustand unverzüglich der Zulassungsbehörde zurückzugeben.
 - > Das betreffende Fahrzeug muss sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.
 - > Die Erlaubnis- und Genehmigungspflichten sowie sie sich aus anderen Vorschriften ergeben, insbesondere § 29 Abs. 2 der StVO bleiben unberührt.
1. Bei Auflösung, Verkauf, Umzug außerhalb des Landkreises und Umfirmierung der Firma sind die roten Kennzeichen **unaufgefordert zurückzugeben**.
 2. Handelsregisternachträge, Betriebssitzverlagerungen bzw. Änderungen des melderechtlichen Hauptwohnsitzes sowie Veränderung der Gewerbeanmeldung/des Handelsregisterauszuges und der Unterschriftsberechtigung sind **gefordert vorzulegen**.

Tag der Ausgabe des roten Kennzeichens:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Sachbearbeiter

Verfahren:

OK.VORFAHRT KFZ-Zulassungswesen [UNIFACE]

Verarbeitungstätigkeit:

Zulassung, Umschreibung, Abmeldungen, Wiederinbetriebnahmen von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Einleitung eines Verwaltungsaktes bei technischen Mangel, HU-, SP-Überschreitung, offenen Verkaufsanzeigen, Versicherungsanzeigen, Steuer- und Gebührenrückstand

1. *Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen*
Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham
poststelle@lra.landkreis-cham.de, Tel. +49(9971)78-0
Landratsamt Cham
Verkehrsbehörde, Rachelstr.6, 93413 Cham
verkehrsbehoerde@lra.landkreis-cham.de,
Tel: +49(9971)78-249

2. *Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten*
Landratsamt Cham
Datenschutzbeauftragter, Rachelstr.6, 93413 Cham
datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de,
Tel. +49(9971)78-342

3. *Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung*

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Übermittlungspflicht gegenüber Kraftfahrtbundesamt, Hauptzollämter, Finanzämtern, Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander; Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen, der Polizei, dem Sozialamt, Jobcenter, Kreiswerke Cham sowie berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Art.6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: §1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: §16), Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: §31-§36), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: §1, §2, §13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, §14), Bayerisches Kostengesetz (BayKG)

4. *Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten*

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrtbundesamt
- 2) Zoll
- 3) Versicherung
- 4) andere Zulassungsbehörden

5. *Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland* Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. *Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien*

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen:
1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt-Ablage (KBA) (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- 2) Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- 3) Rote Kennzeichen
Löschfrist 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)

- 4) Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§45 Abs. 3 FZV)
- 5) bei Diebstahl des Fahrzeugs bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- 6) Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- 7) erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- 8) Aktenvermerke: Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- 9) Quittungen /Belege
Löschfrist 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- 10) Protokollierungen
Löschfrist 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- 11) Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- 12) Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- 13) Kostenfestsetzung
Löschfrist 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- 14) KBA-Ausgabensätze
Löschfrist 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- 15) Postverkehr: Löschfrist 3 Monate nach Ausgangsdatum
- 16) gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- 17) Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw Status gelöscht (Tagesdatum)
- 18) Hitliste: Löschfrist:6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- 19) Bankverbindung
Löschfrist Nach Generierung des Ausgabensatzes
- 20) endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- 21) Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. *Betroffenenrechte*

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. *Pflicht zur Bereitstellung der Daten*

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art 6 DSGVO, Art 4 BayDSG-E i.V.m. mit Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere: § 1), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO, insbesondere: § 16),
- Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV, insbesondere: § 31-§ 36),
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG, insbesondere: § 1, § 2, § 13 Abs.1 Satz 2 Nummer 1, § 14),
- Bayerisches Kostengesetz (BayKG)